

# Satzung

## DieCompagnie - Theaterkollektiv auf dem Land e.V.

*Aktuelle Fassung vom 06.04.2024*

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „DieCompagnie – Theaterkollektiv auf dem Land e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

3. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von professionellen (Sommer-)Theateraufführungen auf dem Hermannshof in Völksen. Der Probenprozess und die Stückentwicklung im Vorfeld der Aufführungen, sind Bestandteil der Verwirklichung des Vereinszweckes. Darüber hinaus unterstützt der Verein die Entstehung kollektiver künstlerischer Arbeitsprozesse. Die Durchführung von Gastspielen oder ortsunabhängigen künstlerischen Projekten wird nicht ausgeschlossen.

### §3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand entgeltlich tätige Mitarbeiter einstellen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln von Behörden oder anderen Einrichtungen dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

### § 4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
2. Die Mitarbeit im Vorstand erfolgt ehrenamtlich; angemessene Auslagen können erstattet werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.  
Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter.
2. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt oder
  - b) Ausschluss oder
  - c) Tod.
5. Der Austritt kann nur durch Brief, Fax oder Email zum Ende einer Kalenderjahres bis spätestens zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.  
Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Vorstandsbeschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Verstößen gegen die Ziele des Vereins vor.  
Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam.  
Der Ausschließungsbeschluss muss von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern gefasst werden.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich abgehalten werden.  
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (analog oder digital) unter Angabe der Tagesordnung und Bekanntgabe des Ortes und der Art (analog oder digital) einberufen. Die Frist ist mit der rechtzeitigen Absendung der Einladung gewahrt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden oder wenn dieses von mindesten einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder gewünscht wird.  
Ladungsfrist ist mindestens zwei Wochen, Tagesordnung und Versammlungsort sind in der Ladung in Textform anzugeben.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der Stellvertreter/in und bei deren/dessen Verhinderung das älteste Mitglied des übrigen Vorstandes.
5. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom/von der Protokollführer/in und vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden und über Internet zugeschalteten stimmberechtigten Mitglieder gefasst.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.  
Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.
8. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand i.S.d § 26 BGB besteht aus:
  - a) der oder dem 1. Vorsitzenden
  - b) der oder dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Vorstandsmitglied Finanzen.
2. Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich jeweils durch jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt vertreten.
3. Der Vorstand wird von den ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder.
4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt oder bestellt ist.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden. Diese Geschäftsordnung ist einstimmig zu beschließen, Änderungen dazu ebenfalls.
6. Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand i.S.d. § 26 BGB befugt, die Satzungsänderung zu beschließen.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der übrige Vorstand berechtigt, sich im Wege der Kooptation zu ergänzen.
8. Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
9. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre künstlerische Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand.
10. Die Vorstandsmitglieder sind für sämtliche Fälle von sämtlichen Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **§ 8 Zuständigkeiten des Vorstands**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung nach Maßgabe seines Geschäftsverteilungsplanes, seiner Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse für allgemeine und spezielle Aufgaben auf Dauer des Geschäftsjahres oder in sonstiger Weise zeitlich begrenzt zu bestellen.

## **§9 Beiträge**

Mitgliedsbeiträge können erhoben werden.  
Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, ausschließlich zwecks der Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.

Die Vereinsgründung erfolgte am 06. 12. 2023

Die Satzungsänderung erfolgte per Vorstandbeschluss (auf Anregung des Registergerichtes) am 06. 04. 2024

**Hannover, den 06. April 2024**